
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 7

Montag, den 19. März 2018

Sonderblatt

Seite 33

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH vom 19.03.2018

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung
über den
Antrag der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft
Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH hat mit Datum vom 29.12.2017 für das Grundstück Lintorfer Weg 83 in 40885 Ratingen, Gemarkung: Breitscheid, Flur: 16, Flurstück: 249, 252 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Hartstoffabscheiders und eines NIR-Trennsystems zur Optimierung der Störstoffabtrennung.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.4.1.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Ziffer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben wird in einer bestehenden Halle realisiert. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch), unter Berücksichtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebiets insbesondere hinsichtlich in Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG genannten der Nutzungs- und Schutzkriterien, zu befürchten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 19. März 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
Müller